

SATZUNG

ALLGEMEINER SPORTVERBAND ÖSTERREICH (ASVÖ)

beschlossen in der Generalversammlung am 28. September 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel:	3
§ 1 Name und Sitz des Verbandes	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Verbandszweck	3
§ 4 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks	4
§ 4a Begünstigungswürdigkeit	5
§ 5 Mitglieder (Arten und Erwerb der Mitgliedschaft)	7
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	9
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 8 Verbandsorgane	10
§ 9 Generalversammlung	10
§ 10 Präsidium	13
§ 11 Vorstand	16
§ 12 Sportausschuss	18
§ 13 Abschlussprüfung	18
§ 14 Schiedsgericht	18
§ 15 Disziplinarrat	20
§ 16 Auflösung des ASVÖ	21

Präambel:

Die in dieser Satzung auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich jedoch in allen geschlechtlichen Formen.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen ALLGEMEINER SPORTVERBAND ÖSTERREICH (ASVÖ). Der ASVÖ ist der gesamtösterreichische Dachverband seiner in den österreichischen Bundesländern bestehenden Landesverbände mit den ihnen angeschlossenen Vereinen und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Grundsätze

- (1) Der ALLGEMEINE SPORTVERBAND ÖSTERREICH (ASVÖ) ist ein föderalistischer, in neun autonome Landesverbände mit den ihnen angeschlossenen gemeinnützigen Vereinen organisierter, nicht auf Gewinn gerichteter, überparteilicher Verband, der seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und nach dem Subsidiaritätsprinzip ausübt.
- (2) Der ASVÖ ist überparteilich, nimmt auf die parteipolitische und weltanschauliche Einstellung der Funktionäre und Sportler keinen Einfluss und bekennt sich zur demokratischen Republik Österreich und zur Österreichischen Nation. In allen zum ASVÖ gehörenden Organen und Organisationen ist eine parteipolitische Betätigung verboten und die gewählten Funktionäre des ASVÖ führen die Geschäfte ehrenamtlich.
- (3) Ziel des ASVÖ ist die Zusammenfassung und Vertretung des österreichischen Sportes in einer einheitlichen überparteilichen Organisation.
- (4) Der ASVÖ ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und übt seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit aus.

§ 3 Verbandszweck

- (1) Der Zweck des Verbandes besteht in der erzieherischen, fachlichen, ideellen und materiellen Pflege und Förderung aller Arten des Sportes.

Insbesondere obliegt ihm die Wahrung und die Vertretung der sportlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner gemeinnützigen Landesverbände und der ihnen angeschlossenen gemeinnützigen Vereine bei den österreichischen Bundesbehörden, österreichischen öffentlichen Unternehmungen und Einrichtungen, gesamtösterreichischen Sportorganisationen, der Europäischen Union und sonstigen juristischen Personen, die Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu in- und ausländischen Vereinen und Verbänden ähnlicher Zielsetzungen, sowie die Pflege der internationalen Verständigung und Vertretung des ASVÖ bei internationalen Veranstaltungen und Organisationen.

- (2) Der Verband verfolgt nach seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO)). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Zweck des Verbandes soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
- a. Durchführung eigener sportlicher, wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen und Schulungen,
 - b. Herausgabe von Zeitungen und Druckschriften, auch in digitaler Form,
 - c. die Präsentation im Internet und in den sozialen Medien,
 - d. die Beratung und Unterstützung der Landesverbände, Funktionäre und Sportler in allen Belangen des Sportes insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten,
 - e. Bereitstellung von Angeboten für Maßnahmen, welche die Gesundheit fördern,
 - f. Veranstaltung von Vorträgen, Aus- und Fortbildungen, Kursen, Tagungen, Workshops sowie die Beschaffung und Zurverfügungstellung geeigneter Lehr- und Ausbildungsmittel,
 - g. Einrichtung und Führung von Sportbildungs- und Beratungseinrichtungen,
 - h. Planung und Veranstaltung von Vernetzungstreffen zwischen den Vereinsmitgliedern und angeschlossenen Mitgliedsvereinen,
 - i. Gewährung von Förderungen an die Mitglieder nach freiem und nicht anfechtbarem Ermessen,
 - j. Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu in- und ausländischen Vereinen und Verbänden ähnlicher Zielsetzungen,
 - k. durch Gründung und Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen und Körperschaften (wie beispielsweise Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Vereine), sofern der Vereinszweck dadurch besser erreicht werden kann,

- l. durch die entgeltliche Erbringung von Lieferungen und sonstigen Leistungen, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, an andere gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, welche dieselben Zwecke fördern, wie jene, welche in dieser Satzung genannt sind, in einem Ausmaß, welches unter 25% der Gesamttätigkeit des Verbands gelegen ist, wobei eine Verrechnung an den Leistungsempfänger zu Selbstkosten erfolgt,
- m. Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 4a Abs 4 Z 1 lit b EStG in Verbindung mit § 40a Z 1 BAO.

(2) Die für die Zwecke des Verbandes erforderlichen **finanziellen Mittel** werden aufgebracht:

- a. durch die in den Generalversammlungen beschlossenen Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen der Landesverbände,
- b. durch die Erträge eigener Veranstaltungen im Rahmen des Verbandszweckes,
- c. durch die dem ASVÖ aus den Bundesmitteln zufließenden Mittel,
- d. durch Subventionen, Spenden, Sponsoring, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen auf den Todesfall und sonstige Zuwendungen, soweit der gemeinnützige Zweck erfüllt wird,
- e. durch Inserate in der Bundesverbandszeitung,
- f. durch dem ASVÖ zufließende Geldstrafen, die vom Disziplinarrat verhängt werden,
- g. durch Einnahmen aus der Beteiligung an juristischen Personen und Personengesellschaften,
- h. durch Werbeeinnahmen,
- i. durch Einnahmen aus Aus- und Fortbildungen, Kursen und Workshops,
- j. durch Einnahmen aus der Verwaltung und Verwertung von Vermögen,
- k. durch Einnahmen aus der Erbringung von Lieferungen und sonstigen Leistungen, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, an andere gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, welche dieselben Zwecke fördern, wie jene, welche in dieser Satzung genannt sind.

§ 4a Begünstigungswürdigkeit

- (1) Die Tätigkeit des Verbands ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Tätigkeit erfolgt ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der BAO.

Allfällige Nebenzwecke, welche im Sinne der §§ 34 ff BAO nicht begünstigt sind, sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens in einem Ausmaß verfolgt, welches 10% der Gesamtressourcen nicht übersteigt.

Sollten Zufallsgewinne auftreten, so werden diese ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet.

(2) Der Verband darf sich zur Verfolgung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO bedienen, wobei deren Wirken wie eigenes Wirken des Verbands anzusehen ist. Der Verband darf auch selbst für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 40 Abs 1 BAO tätig werden.

(3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands erhalten.

Die Mitglieder dürfen – falls sie Einlagen geleistet haben – bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbands nicht mehr als ihre eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Allfällige Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

(4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Verbands treten zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung der Zwecke des Verbands unvermeidbar ist.

Der Verband darf begünstigungsschädliche Betriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bzw. Gewerbebetriebe nur unterhalten, wenn der Verband über eine Ausnahmegewilligung gemäß § 44 Abs 2 BAO verfügt oder eine solche gemäß § 45a BAO für den jeweiligen Betrieb als erteilt gilt.

Überschüsse der in diesem Absatz genannten Betriebe dienen ausschließlich der Förderung gemeinnütziger Zwecke.

(5) Spenden werden ausschließlich für die in der Satzung angeführten spendenbegünstigten Zwecke verwendet.

(6) Verbandsmittel dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.

(7) Der Verband darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verwaltungsausgaben begünstigen.

(8) Der Verband darf unter Berufung auf § 40a Z 1 BAO, zur Verwirklichung eines von ihm verfolgten begünstigten Zwecks, anderen Organisationen, sofern diese aufrecht spendenbegünstigt sind, Mittel zuwenden, und zwar nur mit einer entsprechenden Widmung, zur unmittelbaren Förderung dieses Zwecks und auch nur dann, wenn Zwecküberschneidung vorliegt. Zwecküberschneidung liegt nur dann vor, wenn zumindest einer der von der empfangenden Organisation verfolgten Zwecke in einem der vom Verband verfolgten Zwecke Deckung findet.

- (9) Der Verband darf, unter Berufung auf § 40a Z 2 BAO, zur Verwirklichung eines von ihm verfolgten begünstigten Zwecks, teilweise, aber nicht überwiegend Lieferungen und sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, an andere gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften (Leistungsempfänger) erbringen. Dem Leistungsempfänger dürfen nur die Selbstkosten verrechnet werden. Teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen und sonstigen Leistungen liegt vor, wenn sie in einem Ausmaß erfolgt, welches unter 25% der Gesamttätigkeit des Verbands gelegen ist.
- (10) Der Verband kann, soweit die materiellen Mittel und der Verbandszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Verbandsmitglieder, darin eingeschlossen Verbandsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Verbandstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- (11) Der Verband kann in Form von Kooperationen, sohin in Form von planmäßigem Zusammenwirken mit anderen (Kooperationspartnern), tätig werden. Falls nicht jeder Kooperationspartner die Voraussetzungen abgabenrechtlicher Begünstigungen im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO erfüllt, so muss sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Verbands im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung des begünstigten Zwecks des Verbands darstellen und es darf zu keinem Abfluss von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgütern oder wirtschaftlichen Vorteilen) an einen nicht gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (12) Der Verband darf im Sinne des § 39 Abs 3 BAO auch die Zusammenfassung oder Leitung von Körperschaften übernehmen. Wenn sich unter den zusammengefassten oder geleiteten Körperschaften auch solche befinden, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO selbst nicht erfüllen, so sind solche Körperschaften von der Zuwendung von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgütern und wirtschaftliche Vorteile) auszuschließen. Die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Zusammenfassungs- und/oder Leitungsfunktion gegenüber diesen Körperschaften muss entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen. Darüber hinaus müssen durch die Zusammenfassungs- und/oder Leitungsfunktion die begünstigten Zwecke des Verbands unmittelbar gefördert werden.

§ 5 Mitglieder (Arten und Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) **Ordentliche Mitglieder** sind die als gemeinnützige Vereine konstituierten Landesverbände Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

In jedem Bundesland darf nur ein Landesverband bestehen. Die Satzungen der Landesverbände müssen vereinsbehördlich genehmigt sein und dürfen mit den Satzungen des ASVÖ nicht im Widerspruch stehen.

- (2) Vereine können nur jenem Landesverband beitreten in dessen Bundesland ihr Sitz liegt. Als Nachweis gilt der jeweils gültige Vereinsregisterauszug und der dort ausgewiesene Vereinssitz zum Zeitpunkt der Aufnahme.

Der ASVÖ kann durch Beschluss des Präsidiums Ausnahmen gestatten, und zwar derart, dass einzelne Vereine eines Bundeslandes einem benachbarten Landesverband, mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes, beitreten können. Eine solche Zustimmung hat zu entfallen, wenn der zuständige Landesverband die Aufnahme des betreffenden Vereines schriftlich abgelehnt hat.

Bedingung für die Aufnahme und Mitgliedschaft des Vereins ist die Gemeinnützigkeit des Vereins im Sinne der §§ 34 ff BAO.

- (3) **Außerordentliche Mitglieder** sind die von der Generalversammlung gewählten Ehrenpräsidenten bzw. die vom Präsidium gewählten Ehrenmitglieder.
- a. Zu Ehrenpräsidenten können von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums verdienstvolle ehemalige Präsidenten des ASVÖ gewählt werden.
- b. Zu Ehrenmitgliedern können vom Präsidium Personen gewählt werden, die sich um den ASVÖ im Besonderen und den gesamtösterreichischen Sport auf gesamtösterreichischer und überparteilicher Grundlage besondere Verdienste erworben haben.
- c. Die Wahl zum Ehrenpräsidenten bzw zum Ehrenmitglied wird in einer Urkunde festgehalten, die dem Gewählten ausgefolgt wird. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung Sitz aber kein Stimmrecht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern
 - a. durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder
 - b. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann über Beschluss des Präsidiums verfügt werden, wenn das ordentliche Mitglied
 - i. gegen die gesetzlichen Antidopingbestimmungen verstößt,
 - ii. den Status der Gemeinnützigkeit verliert,
 - iii. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ASVÖ gemäß § 7 Abs 4 dieser Satzung, trotz Aufforderung und Nachfristsetzung nicht nachkommt, oder
 - iv. gegen die Verbandszwecke grob verstößt oder den Ruf des ASVÖ gefährdet.
- (2) Beim Ausschluss ordentlicher Mitglieder, muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss steht die Möglichkeit der Berufung an das Schiedsgericht offen. Die Berufung ist binnen einer Frist von 14 Tagen, ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses, beim Präsidium mittels Brief oder E-Mail einzubringen. Die Berufung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der vorgenannten Frist im Präsidium einlangt. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei außerordentlichen Mitgliedern
 - a. durch Tod,
 - b. Austritt oder
 - c. Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt über Beschlussfassung des Disziplinarrats gemäß den Bestimmungen des § 15 dieser Satzung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, in die Generalversammlung des ASVÖ den Landespräsidenten und vier stimmberechtigte Vertreter zu entsenden. Die dem ASVÖ zufließenden Geldmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- (2) Die Corporate Identity–Regeln zur Stärkung des Auftrittes des ASVÖ sind einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beschlüsse und Anordnungen aller Organe des ASVÖ durchzuführen und zu befolgen, soweit sie nicht in Angelegenheiten der Landesverbände eingreifen.

- (4) Die in den Generalversammlungen bestimmten Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen sind fristgerecht zu erbringen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Ausschreibungen ihrer Generalversammlungen mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem ASVÖ vorzulegen.

Die Mitglieder sollen ihre Generalversammlungen so abhalten, dass sie vor den ordentlichen Generalversammlungen des ASVÖ stattfinden, ebenso sollen ihre Funktionsperioden dem Zeitraum von vier Jahren entsprechen.

- (6) Für die Instandhaltung der aus Verbandsmitteln errichteten Anlagen und angeschafften Einrichtungen und Geräte ist zu sorgen. Die bleibenden Werte sind durch schriftliche Vereinbarungen so zu sichern, dass sie bei Ausscheiden eines Vereines aus dem ASVÖ- Landesverband im Eigentum des Landesverbandes verbleiben.

§ 8 Verbandsorgane

Verbandsorgane des ASVÖ sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. das Präsidium,
- c. der Vorstand,
- d. der Sportausschuss,
- e. der Abschlussprüfer,
- f. das Schiedsgericht,
- g. der Disziplinarrat.

§ 9 Generalversammlung

(1) Ordentliche Generalversammlung

- a. Ordentliche Generalversammlungen finden jedes vierte Jahr in der zweiten Jahreshälfte statt.
- b. Jede ordentliche Generalversammlung muss mindestens drei Monate vorher vom Präsidium, mit Angabe der Tagesordnung, einberufen werden.

- c. In die ordentliche Generalversammlung kann jeder Landesverband Mitglieder seiner Organe entsenden, hievon sind der Landespräsident und vier Vertreter eines jeden Landesverbandes stimmberechtigt. Die stimmberechtigten Vertreter der Landesverbände müssen sich mit einer vom zuständigen Landesverband ausgefertigten, schriftlichen und satzungsgemäß gezeichneten Vollmacht ausweisen. Jeder Stimmberechtigte muss sein Stimmrecht persönlich ausüben. Nur der jeweilige Landespräsident darf sich von einem seiner Vizepräsidenten vertreten lassen.
- d. Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später, am selben Ort und mit derselben Tagesordnung eine Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig ist.

Die Stimmberechtigung der Vertreter ist nur dann gegeben, wenn der entsendende Landesverband bei Beginn der Generalversammlung mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht im Rückstand ist.

- e. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - ii. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - iii. Beschluss über die Entlastung der Verbandsorgane,
 - iv. Beschlussfassung über Anträge der Landesverbände und des Präsidiums,
 - v. Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Finanzreferenten, die Bestellung des Abschlussprüfers und von Ehrenpräsidenten,
 - vi. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - vii. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

(2) Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung

- a. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung hat mindestens zu enthalten:
 - i. Feststellung der Stimmberechtigung,
 - ii. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung,
 - iii. Tätigkeitsberichte,
 - iv. Beschlussfassung über Anträge der Landesverbände und des Präsidiums,
 - v. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - vi. Bericht des Abschlussprüfers
 - vii. Beschluss über die Entlastung der Verbandsorgane,

- viii. Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Finanzreferenten, der Abschlussprüfer und von Ehrenpräsidenten,
 - ix. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - x. Allfälliges
- b. Anträge der Landesverbände, die in der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen nachweislich spätestens 28 Tage vor dieser schriftlich (per Brief oder per E-Mail) beim Präsidium eingereicht werden.

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Finanzreferenten, der Abschlussprüfer und von Ehrenpräsidenten erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, falls die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung beschließt.

(3) Außerordentliche Generalversammlung

- a. Wenn das Präsidium oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder der Abschlussprüfer in den Fällen des § 21 Absatz 5 des Vereinsgesetzes es verlangen, ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- b. Die Einberufung hat binnen Monatsfrist zu erfolgen. Die außerordentliche Generalversammlung muss vier bis sechs Wochen nach dieser Einberufung abgehalten werden. Die Tagesordnung beschränkt sich auf die Punkte i., ii. und x. des § 9 Abs 2 lit a dieser Satzung und auf die Behandlung jener Anträge, die zur Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung geführt haben.

Diese Anträge sind samt Begründung allen ordentlichen Mitgliedern gleichzeitig mit der Verständigung vom Termin der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

- b. Für die außerordentlichen Generalversammlungen gelten dieselben Bestimmungen wie für ordentliche Generalversammlungen, ausgenommen der Punkt vii. des § 9 Abs 1 lit e dieser Satzung.

(4) Virtuelle und hybride Generalversammlung

- a. Die ordentlichen wie auch die außerordentlichen Generalversammlungen können nicht nur physisch in Präsenz, sondern, bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten gemäß § 2 VirtGesG auch virtuell stattfinden. Hiervon ausgenommen ist die Generalversammlung zur Auflösung des Verbands; diese darf ausschließlich physisch in Präsenz stattfinden.
- b. Über die Form der Abhaltung der Generalversammlung entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Darüber hinaus kann das Präsidium auch die Abhaltung einer hybriden Generalversammlung gemäß § 4 VirtGesG beschließen.
- c. Die Einzelheiten zum Ablauf, zu den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung sind in einer vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln, welche mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.
- d. Sollte es bei einzelnen Teilnehmern der Generalversammlung zu individuellen Verbindungsproblemen kommen, so bildet dies keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung gefassten Beschlusses.
- e. Für die Abhaltung einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen für physische Generalversammlungen sinngemäß.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Verbandes im Sinn des § 5 Abs 3 Vereinsgesetz.
- (2) Das Präsidium besteht aus dem jeweiligen Präsidenten, den neun Landespräsidenten und je einem weiteren Delegierten eines jeden Landesverbandes und dem Generalsekretär mit beratender Stimme. Eine Personalunion des Präsidenten mit einem der neun Landespräsidenten ist zulässig.
- (3) Der Präsident wird in der Generalversammlung gewählt. Zusätzlich werden in der Generalversammlung aus dem Kreise der neun Landespräsidenten bis zu drei Vizepräsidenten gewählt. Die Personalunion des Finanzreferenten mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten oder einem weiteren Mitglied des Präsidiums ist zulässig.
- (4) Im Präsidium sind der Präsident und die jeweiligen Landespräsidenten stimmberechtigt. Die weiteren neun Delegierten und der Generalsekretär haben nur beratende Funktion. Ein Präsident, der gleichzeitig Landespräsident ist, hat nur eine Stimme als Landespräsident.

- (5) Den Landesverbänden steht das Recht zu, von ihnen namhaft gemachte Präsidiumsmitglieder abzurufen und zu ersetzen.
- (6) Scheidet der Präsident, gleichgültig aus welchen Gründen, aus dem Präsidium aus, so hat das Präsidium unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen.

Im Fall des Ausscheidens eines Vizepräsidenten oder des Finanzreferenten ist das Präsidium berechtigt, eine geeignete Ersatzperson mit einer maximalen Funktionsdauer bis zur nächstfolgenden Generalversammlung durch Ernennung zu kooptieren.

- (7) Der Vorsitzende des Sportausschusses oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter ist mindestens zweimal im Jahr zur Präsidiumssitzung einzuladen. Der Vertreter des Sportausschusses hat beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.
- (8) Der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten, vertritt den ASVÖ nach außen. Der Präsident bzw. im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten ist in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten oder einem weiteren Präsidiumsmitglied zeichnungsberechtigt.
- (9) Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und hat die Beschlüsse der Generalversammlungen durchzuführen.

Insbesondere hat es zu entscheiden über:

- a. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes und der Landesverbände,
- b. sportpolitische Angelegenheiten,
- c. Vorgabe der Verbandsziele,
- d. Beschlussfassung und Kontrolle bundesweiter Vorgaben,
- e. Aufteilung der dem ASVÖ zufließenden Bundessportförderungsmittel,
- f. Genehmigung des Jahresvoranschlags und des Jahresabschlusses des ASVÖ und allfälliger Gesellschaften,
- g. Bericht des Jahresabschlussprüfers,
- h. Bestellung von Ersatzfunktionen für ausscheidende Vizepräsidenten bzw. Finanzreferenten,
- i. Beschlussfassung der Geschäftsordnung, der Sportordnung, der Jugendordnung, der Finanzordnung und der Ehrenzeichenordnung des ASVÖ,
- j. Bestellung von Unterausschüssen,
- k. es obliegt ihm die Bestätigung der Geschäftsordnungen, die sich Unterausschüsse zu geben haben,

- l. Begründung und Beendigung des Dienstverhältnisses des Generalsekretärs des ASVÖ,
- m. Einleitung von Disziplinarverfahren und Konstituierung der Disziplinarausschüsse.

Das Präsidium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, wobei eine gültige Beschlussfassung über die Geschäftsordnung das Zustandekommen einer Zweidrittelmehrheit erfordert.

- (10) Das Präsidium wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom an Jahren ältesten Vizepräsidenten, mindestens zweimal im Jahr, einberufen.

Das Präsidium ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens drei Landesverbände schriftlich, unter Angabe von Gründen, beantragen.

Es ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums anwesend sind.

Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

- (11) Jeder stimmberechtigte Landespräsident kann sich für einzelne Präsidiumssitzungen vertreten lassen. Eine Übertragung des Stimmrechtes eines Landespräsidenten an eine vertretungsbefugte Person laut Eintrag im ZVR seines Landesverbandes ist zulässig. Vertretungen bzw. Stimmrechtsübertragungen sind durch satzungsgemäß gefertigte Vollmachten inkl. tagesaktuellem ZVR-Auszug des jeweiligen Landesverbandes nachzuweisen.

(12) **Virtuelle und hybride Präsidiumssitzungen**

- a. Präsidiumssitzungen können nicht nur physisch in Präsenz, sondern, bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten entsprechend § 2 VirtGesG auch virtuell und entsprechend § 4 VirtGesG auch in hybrider Form stattfinden.
- b. Über die Form der Abhaltung der Präsidiumssitzung entscheidet der Präsident; sollte der Präsident verhindert sein, entscheidet hierüber der an Jahren älteste Vizepräsident.
- c. Die Einzelheiten zum Ablauf, zu den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Präsidiumssitzung können in einer vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden, welche mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist. Sollte keine Geschäftsordnung beschlossen werden, so sind die vorgenannten Einzelheiten durch das einberufende Organ gleichzeitig mit der Einberufung der Präsidiumssitzung bekanntzugeben.

- d. Sollte es bei einzelnen Teilnehmern der Präsidiumssitzung zu individuellen Verbindungsproblemen kommen, so bildet dies keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Präsidiumssitzung gefassten Beschlusses.
- e. Für die Abhaltung einer virtuellen oder hybriden Präsidiumssitzung gelten im Übrigen die Bestimmungen für physische Präsidiumssitzungen sinngemäß.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten,
- b. den Vizepräsidenten,
- c. dem Finanzreferenten,
- d. dem Generalsekretär,
- e. sowie bis zu drei Ressort-Sekretären.

(2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des ASVÖ. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht ausdrücklich durch die Satzung anderen Organen des ASVÖ zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet in allen dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Einberufung eines Präsidiums zu spät käme, in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens und in finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des vom Präsidium beschlossenen Jahresbudgets, wobei der Vorstand das Jahresbudget, im Einzelfall, bei Vorliegen triftiger Gründe, um bis zu 2% überschreiten darf.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a. Die Erstellung des Jahresprogramms des ASVÖ aufgrund der Vorgaben des Präsidiums,
- b. die Erstellung des Jahresvoranschlags und des Rechnungsabschlusses des ASVÖ und eventueller Gesellschaften,
- c. die Begründung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen des Stammpersonals des ASVÖ, mit Ausnahme des Generalsekretärs,
- d. die Erstellung der Geschäftsordnung, der Finanzordnung und der Ehrenzeichenordnung des ASVÖ.

(3) Für das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen ist eine einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder entweder in einer Vorstandssitzung, in der die Beschlüsse durch schriftliches Protokoll festgehalten werden, oder durch schriftlichen Umlaufbeschluss erforderlich. Im Vorstand sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten ein Dirimierungsrecht zu.

Sämtliche Vorstandsbeschlüsse sind binnen drei Wochen allen Mitgliedern des Präsidiums, und dem Abschlussprüfer schriftlich in Form des Vorstandsprotokolls bzw des Umlaufbeschlusses mitzuteilen.

- (4) In Angelegenheiten, die vom Präsidium behandelt und beschlossen werden, ist der Vorstand an die bestehenden Beschlüsse des Präsidiums gebunden, außer für den Fall der Unmöglichkeit oder Gesetzwidrigkeit der Erfüllung des Beschlusses.
- (5) Die Einberufung des Vorstandes und die Einholung von Umlaufbeschlüssen obliegt ausschließlich dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung dem an Jahren ältesten Vizepräsidenten.
- (6) Die Funktionsdauer des Vorstandes endet mit Ablauf der Funktionsperiode des Präsidiums. Der Vorstand ist mindestens viermal jährlich einzuberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung kann aber auch von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung beantragt werden.
- (7) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, wobei eine gültige Beschlussfassung über die Geschäftsordnung das Zustandekommen einer Zweidrittelmehrheit erfordert. Die Bestellung der Ressortsekretäre erfolgt gemäß der Geschäftsordnung, eine Vertretung ist nicht zulässig, Stellvertreter sind nicht vorgesehen.
- (8) **Virtuelle und hybride Vorstandssitzungen**
 - a. Vorstandssitzungen können nicht nur physisch in Präsenz, sondern, bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten entsprechend § 2 VirtGesG auch virtuell und entsprechend § 4 VirtGesG auch in hybrider Form stattfinden.
 - b. Über die Form der Abhaltung der Vorstandssitzung entscheidet der Präsident; sollte der Präsident verhindert sein, entscheidet hierüber der an Jahren älteste Vizepräsident.
 - c. Die Einzelheiten zum Ablauf, zu den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden, welche mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist. Sollte keine Geschäftsordnung beschlossen werden, so sind die vorgenannten Einzelheiten durch das einberufende Organ gleichzeitig mit der Einberufung der Vorstandssitzung bekanntzugeben.
 - d. Sollte es bei einzelnen Teilnehmern der Vorstandssitzung zu individuellen Verbindungsproblemen kommen, so bildet dies keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses.

- e. Für die Abhaltung einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gelten im Übrigen die Bestimmungen für physische Vorstandssitzungen sinngemäß.

§ 12 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus je einem Vertreter der ASVÖ-Landesverbände, diese wählen aus ihrer Mitte alle vier Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Sportausschuss ist für alle sportfachlichen Belange im ASVÖ zuständig, insbesondere für die Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Bundesfachreferenten, die Regelung des Lehrgangswesens im Zusammenwirken mit den Fachverbänden für alle im ASVÖ erfassten Sportarten, nationaler und internationaler sportfachlicher Tätigkeiten des ASVÖ und die Erstellung eines Sportbudget-Vorschlages im Einvernehmen mit den Bundesfachreferenten.
- (3) Die Organisation und Tätigkeit des ASVÖ-Sportausschusses wird in der vom Präsidium jeweils genehmigten Sportordnung des ASVÖ bestimmt.

§ 13 Abschlussprüfung

- (1) Als großer Verein im Sinne des § 22 Abs 2 des Vereinsgesetzes ist der ASVÖ zu einer qualifizierten Rechnungslegung verpflichtet und hat einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen.
- (2) Für die Abschlussprüfung ist ein Abschlussprüfer zu bestellen (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften).
- (3) Die Bestellung des Abschlussprüfers obliegt der Generalversammlung und erfolgt für die Dauer einer Funktionsperiode von vier Jahren. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat das Präsidium den oder die Prüfer auszuwählen.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die dem ASVÖ oder einer seiner Gliederungen angehören müssen.

Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Präsidium eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei das Präsidium, wenn es selbst bzw. der Verband der andere Streitteil ist, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Verbandsmitglied vom Streit betroffen, so fordert das Präsidium dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.

Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Einigen sich die beiden Schiedsrichter binnen einer Frist von sieben Tagen nicht auf einen gemeinsamen Vorsitzenden, so wird dieser vom Präsidium bestellt.

- (3) Das Schiedsgericht ist, eine ordnungsgemäße Einberufung mit eingeschriebenem Brief vorausgesetzt, bei Anwesenheit des Vorsitzenden und sämtlicher Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (4) Sollte zur ersten Sitzung der von einem Streitteil namhaft gemachte Schiedsrichter ohne Entschuldigung nicht erscheinen, so ist der Präsident berechtigt, an seiner Stelle einen anderen Schiedsrichter zu benennen. Der Streitteil kann an Stelle des von ihm namhaft gemachten Schiedsrichters im Verhinderungsfall einen Ersatzmann namhaft machen.
- (5) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung der Mitglieder des Schiedsgerichtes ist unzulässig.

- (6) Den Streitteilen ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitteile ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbandsintern endgültig.

§ 15 Disziplinarrat

- (1) Jeder Landesverband hat auf Beschluss des Präsidiums eine geeignete Persönlichkeit als Mitglied des Disziplinarrates namhaft zu machen, der demnach aus neun Mitgliedern besteht.
- (2) Beschließt das Präsidium die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, hat es für den einzelnen Disziplinarfall aus dem Disziplinarrat drei unbefangene Mitglieder auszuwählen, die den Disziplinarausschuss bilden. Ferner hat das Präsidium für jeden Disziplinarfall einen eigenen Disziplinaranwalt zu wählen. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses wählen den Vorsitzenden selbst aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Disziplinarausschusses, hat aber wie die anderen zwei Mitglieder des Disziplinarausschusses, nur eine Stimme. Der Disziplinarausschuss, der demnach über drei Stimmen verfügt, entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung der Mitglieder des Disziplinarausschusses ist unzulässig.
- (3) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann gegen Funktionäre des ASVÖ, gegen ASVÖ-Landesverbände und gegen außerordentliche Mitglieder wegen Schädigung des Ansehens des ASVÖ und seiner Ziele oder bei Nichtbefolgung von Beschlüssen seiner Organe beim Präsidium beantragt werden.
- (4) Demjenigen, gegen den das Disziplinarverfahren eingeleitet wird (Disziplinarbeschuldigter), sind sofort nach Bestellung der Mitglieder des Disziplinarausschusses und erfolgter Wahl des Vorsitzenden, deren Namen, einschließlich ihrer Funktion, bekanntzugeben. Der Disziplinarbeschuldigte hat das Recht, binnen 8 Tagen nach dieser Bekanntgabe, insgesamt höchstens zwei Mitglieder des Disziplinarausschusses ohne Angabe von Gründen abzulehnen, worauf das Präsidium im Sinne des Absatzes 2 an Stelle des abgelehnten Mitgliedes bzw der abgelehnten Mitglieder ein anderes Mitglied bzw andere Mitglieder auszuwählen hat. Eine neuerliche Ablehnung eines so bestellten Mitgliedes des Disziplinarausschusses ist nur dann zulässig, wenn bei der ersten Ablehnungserklärung nur ein Mitglied abgelehnt worden war, wobei auch dies innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe des neu bestellten Mitgliedes zu erfolgen hat.
- (5) Der Disziplinarbeschuldigte kann sich vor dem Disziplinarausschuss selbst verantworten, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Er hat das letzte Wort vor der Beschlussfassung des Disziplinarausschusses.

- (6) Der Disziplinarausschuss kann folgende Strafen verhängen:
- a. Rügen,
 - b. Geldstrafen bis € 7.000,00 pro Vergehen (nur gegen Landesverbände),
 - c. Sperre bis zu drei Jahren (Funktionäre),
 - d. Ausschluss aus dem ASVÖ (Funktionäre und außerordentliche Mitglieder)

Die Strafen können, mit Ausnahme der Punkte a. und b. des Absatzes 6, auch bedingt, unter Festsetzung einer Bewährungsfrist, ausgesprochen werden.

- (7) Verhängt der Disziplinarausschuss eine Geldstrafe, eine Sperre oder den Ausschluss aus dem ASVÖ, kann dagegen die Berufung an das Präsidium erhoben werden, welches hierüber in der nächsten Präsidiumssitzung zu entscheiden hat. Ein weiteres Rechtsmittel gegen Entscheidungen ist nur im Falle des Ausschlusses, und zwar an die nächste Generalversammlung zulässig. Diese Berufungen müssen jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Erkenntnisses, welches eingeschrieben zu erfolgen hat, schriftlich eingebracht werden, es kommt ihnen keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 16 Auflösung des ASVÖ

- (1) Die Auflösung des ASVÖ oder die Aufgabe des gemeinnützigen Zweckes kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen ist, mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Verbandszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO und des § 4a Abs 2 Z 1 EStG für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports durch Zuwendung an eine gemeinnützige Sportorganisation zu verwenden und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO und des § 4a Abs 2 Z 1 EStG zu verwenden. In dieser außerordentlichen Generalversammlung ist auch die gemeinnützige Sportorganisation, der das Verbandsvermögen zufallen soll, zu bestimmen.

beschlossen in der Generalversammlung am 28. September 2024